

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 58 (1891)

Artikel: Beilage V : Bericht der Kommission für Volksgesang an die Tit. zürcherische Schulsynode
Autor: Schönenberger, E. / Isliker, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht

der

Kommission für Volksgesang

an die Tit. zürcherische Schulsynode.

Herr Präsident!
Geehrte Synodalen!

Anknüpfend an den Schluss unseres vorjährigen Berichtes referiren wir Ihnen zuerst über die weitern Verhandlungen betreffend den unterm 5. Juli 1890 beschlossenen Gesangsdirektorenkurs. Mit Ende des Synodaljahres 1889/90 war die Angelegenheit so weit vorgeschritten, dass wir der Mithülfe der zürcherischen Musikschule und der zürcherischen Liederbuchanstalt sicher waren. Die weitern Erörterungen fanden statt zwischen dem h. Erziehungsrate einerseits und den oben genannten zwei Instituten anderseits. Die Ergebnisse waren (laut Protokollen vom 5. November 1890 und 14. Januar 1891) folgende Vereinbarungen:

1. Die Direktion der Musikschule stellt für den Kurs die Lehrkräfte unentgeltlich zur Verfügung.
2. Der Vorstand der zürcherischen Liederbuchanstalt bestreitet die Taggelder für die Teilnehmer unter der Voraussetzung der Gewährung eines Staatsbeitrages.
3. Die Erziehungsdirektion leistet einen Beitrag bis auf 700 Fr. aus dem Kredit: „Kurse für Lehrer.“
4. Die Musikkommission der Schulsynode, die Direktion der Musikschule und die Liederbuchanstalt sind mit der Oberleitung des Kurses betraut.

5. Herr Erziehungsrat Schönenberger ist eingeladen, der Behörde später einen Bericht über den Verlauf des Kurses zu erstatten.
6. Die Einladungen, sowie allfällig weitere Korrespondenzen werden von der Erziehungskanzlei besorgt.
7. Der Kurs wird auf die 2 Wochen 17.—30. April 1891 verlegt.
8. Dazu ordnen die Schulkapitel Zürich und Winterthur je 2 Quartette, die übrigen je 1 Quartett ab. Jeder Teilnehmer muss im Stande sein, ein Musikinstrument zu spielen und in den letzten zwei Wintern keinen Kurs an der Musikschule mitgemacht haben.
9. Der Unterricht dauert täglich 6—7 Stunden und erstreckt sich auf: Einfache Kompositionslehre, Quartett- und Chorgesang. Methodik des Gesangunterrichtes aus der Volkschule, deutsche Aussprache.
10. Die Teilnehmer erhalten ein Taggeld von 4 Fr., diejenigen von Zürich und Umgebung 2 Fr.; dabei sind sie verpflichtet, auch an den abendlichen Diskussionen teil zu nehmen.

Am 17. April 1891 wurde der 4. Gesangsdirektorenkurs mit 54 Teilnehmern eröffnet. Leiter desselben waren die Herren Direktor Attenhofer für Chor- und Quartettgesang; Direktor Hegar für Kompositionslehre; Direktor Angerer für Sologesang und deutsche Aussprache, Lehrer Ruckstuhl für Methodik des Schulgesanges. Die Teilnehmer legten einen ausserordentlichen Fleiss und eine mustergültige Ausdauer bei der anstrengenden Sängerarbeit an den Tag. Den Kursleitern sprechen wir hier unsern tiefgefühlten Dank aus für die Mühe und Aufopferung, mit der sie neben ihren Berufspflichten sich ihrer Aufgaben entledigten. Vor allem aber unsern Dank der h. Erziehungsbehörde für ihr bereitwilliges Entgegenkommen, dem Vorstande der Musikschule Zürich und der zürcherischen Liederbuchanstalt, welch' letztere den Hauptanteil der Kosten bestritt. — Möge dieser 4. Gesangsdirektorenkurs neue Anregung geben zur Hebung des Volksgesanges, dieses mächtigen Bildungsmittels in unserm Volksleben.

Das jährlich wiederkehrende Traktandum, Liederauswahl für die Schulen im Schuljahr 1891—92 fand seine Erledigung dahin, dass wir mit Rücksicht auf die in diesem Jahre im

ganzen Vaterlande stattfindende Bundesfeier dem h. Erziehungsrate nur Lieder patriotischen Charakters zur Auswahl vorlegten. Unser Vorschlag lautete also :

Für die Primarschule: Nr. 13, 52 und 109 aus dem obligatorischen Lehrmittel von Ruckstuhl;

für die Eränzungs-, Sekundar- und Singschule: Nr. 34, 123 und 143 aus dem obligatorischen Lehrmittel von G. Weber. Von einstimmigen Liedern wurde, mit Rücksicht auf die beschränkte Auswahl in dieser Chorgattung, abgesehen.

An der letztjährigen Prosynode wünschte das Kapitel Meilen „die Erstellung eines Liederheftchens, welches, einen Auszug aus dem vorhandenen Material enthaltend, leicht transportabeln Singstoff für Synode und Kapitel enthielte.“ Die Prosynode beschloss, diesen Gegenstand der Kommission für Volksgesang zu überweisen. Diese fand:

Es kann der Anregung keine Folge gegeben werden. Die Erstellung einer Liedersammlung in angedeutetem Sinne stösst auf grosse ökonomische Schwierigkeiten. Es müsste das Recht des Nachdruckes der meisten Kompositionen zuerst käuflich erworben werden, laut Artikel 2 des schweizerischen Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, wo es heisst: Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst dauert während der ganzen Zeit¹ des Urhebers und während eines Zeitraumes von 30 Jahren vom Tage seines Todes an. — Zudem wird dem Wunsche des Kapitels Meilen seit einer langen Reihe von Jahren nach einer Richtung von Seite des jeweiligen Synodalvorstandes nachgekommen, indem derselbe den Eröffnungs- und Schlussgesang für jede Synode in zirka 600 Exemplaren autographiren lässt.

Im Laufe des Synodaljahres unterbreitete ein Mitglied des Kapitels Zürich der Kommission folgende Eingabe zur Beratung:

„Der h. Erziehungsrat wird eingeladen zu beschliessen: Mit Beginn des Sommersemesters 1891 soll am Seminar Küsnacht aus den musikalisch besonders talentirten Zöglingen ein zirka 20 Mann starkes Orchester gebildet werden, zu dessen Beitritt jedoch kein Zwang besteht. Der Staat bestreitet die bezüglichen Ausgaben in der Meinung, dass dieselben im ersten Jahre 1500 Fr., später 1000 Fr. per Jahr nicht übersteigen dürfen.“

„Der h. Erziehungsrat erlässt ein Regulativ über Anschaffung der nötigen Instrumente und Musikalien, Besoldung des Kapellmeisters, Beaufsichtigung des Orchesters, Pflichten der mitwirkenden Zöglinge etc.“

Hiezu ist zu bemerken, dass gegenwärtig am Seminar ein kleines, freiwilliges Orchester, 13 Mann stark, unter Leitung des Herrn Zuppinger existirt, dass also dem Wunsche des Antragstellers, wenn auch nicht in ganzem Umfange, Genüge geleistet ist. Zudem sei hier die Frage erlaubt: Ist es wohlgetan, am Seminar, wo die Berufsbildung neben der allgemeinen Bildung zu kurz kommt und wo die Verbindung beider Zwecke zur Überbürdung führt, ist es im Interesse der Lehrerbildung, wenn zu der Unmasse von Fächern noch ein neues — wenn auch nur fakultativ — beigefügt wird? Wir glauben nein. Von diesen zwei Gesichtspunkten aus beschloss die Kommission, der Anregung keine Folge zu geben.

Im Anschluss an diesen Gegenstand teilen wir Ihnen noch mit, dass wir schon in zwei Sitzungen uns mit der Frage über Reform des Musik- und Gesangunterrichtes am Staatsseminar beschäftigt haben, zur Stunde aber noch nicht in der Lage sind, der Synode definitive Schlussnahmen mitzuteilen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung!

Unterstrass, }
Riesbach, } den 16. September 1891.

Namens der Kommission,

Der Präsident:

E. Schönenberger.

Der Aktuar:

G. Isliker.